

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen**

### **-Kurabgabesatzung-**

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007)

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522; berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.05.2005 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist als Seebad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Kurabgabepflichtige**

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

#### **§ 3**

#### **Befreiung / Erlass**

Von der Kurabgabepflicht befreit:

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.
- (2) Jede fünfte und weitere Person einer Familie.

- (3) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet.
- (4) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind.
- (5) Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einer gewerblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.
- (6) Schwerstbehinderte (100 %) sowie erforderliche Begleitperson.
- (7) Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (8) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird in der Haupt-, Vor- und Nachsaison erhoben.  
Sie beträgt je Person und Aufenthaltstag
 

1. in der Hauptsaison (für die Zeit vom 01.05. bis 31.08.)	1,30 EUR
2. in der Vorsaison (für die Zeit vom 15.03. bis 30.04.)	0,70 EUR
3. in der Nachsaison (für die Zeit vom 01.09. bis 31.10. und für die Zeit vom 20.12. bis 05.01.)	0,70 EUR
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.  
Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 39,00 EUR zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahreskurabgabe gilt auch für ortsfremde Kleingärtner und ihren Familienmitgliedern mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, wenn eine dauernde Nutzung der Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes möglich ist oder wenn sie ohne Bestehen eines Wohnrechts zu Wohnzwecken tatsächlich genutzt wird. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum Ihrer Gültigkeit enthält.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (6) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt einen Monat nach Abreise.
- (7) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden, soweit ein Nachweis für die ausgegebene Kurkarte erbracht werden kann.

## **§ 5 Ermäßigung**

Die Kurabgabe wird ermäßigt um 50 % für:

1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
2. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 % Erwerbsminderung sowie eine erforderliche Begleitperson.
3. Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohnfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen.
4. Einwohner aus den Partnergemeinden der Gemeinde Ostseebad Nienhagen:  
Nienhagen / Celle (NS) und  
Ostseeheilbad Grömitz mit Ortsteilen (SH).

Die Umstände, die zu einer Ermäßigung der Kurabgabe führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe**

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Ankunft

zu melden, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. jeden Monats für den vergangenen Monat an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten hat. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (2) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft, mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie die Nummer der ausgestellten Kurkarte, einzutragen sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 27.06.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt,

Ostseebad Nienhagen, den 28.04.2005

gez. Kahl  
Bürgermeister